



Hausärzteverband Nordrhein e. V. – Edmund-Rumpler-Str. 2 – 51149 Köln



Köln, 01.04.2020

## **Stellungnahme des Hausärzteverbandes Nordrhein**

zum

### **Gesetzentwurf der Landesregierung NRW**

#### **„Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“**

Die Landesregierung rekrutiert in Paragraph 11 - Epidemische Lage von landesweiter Tragweite auf dem § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Hier im Besonderen auf Paragraf 5 Absatz 7.

In diesem sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung in ambulanten Praxen, Apotheken, Krankenhäusern, Laboren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und in sonstigen Gesundheitseinrichtungen in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen und insbesondere in Absatz a unter gesetzliche Richtlinien, Regelungen, Vereinbarungen und Beschlüsse der Selbstverwaltungspartner nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und nach Gesetzen, auf die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch Bezug genommen wird, anzupassen, zu ergänzen oder auszusetzen.

Dies stellt einen unbegründeten Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht zur Berufsausübung nach Artikel 12 dar.

Diesen Verwaltungsermächtigungen durch o. g. § 5 Abs. 7 stellen sich dann auch die Hausärzte entgegen, da die Organisation der Ärzte untereinander auch schon zu anderen Krisenzeiten (z.B. Flüchtlingskrise) durch freiwillige und abgestimmte Vorgehensweisen hervorragend funktioniert hat.

Die Aushebelung der Strukturen der Selbstverwaltung führt zu einer Destabilisierung des Versorgungssystems. Vielmehr würde die Einbindung der Ärzteschaft in den regionalen Organisationsstäben und die gemeinsame Planung mit den anderen Beteiligten schneller zu einem geordneten Vorgehen führen.

Die sich erst jetzt parallel aufbauende und auf diese Situation nicht vorbereiteten Verwaltungsstrukturen führen eher zu einer Chaotisierung als zu einer geordneten Planung. So sind beispielsweise die von Rentnern und Pensionären in die

Versorgung von Infizierten sinnfrei, da gerade diese Gruppe als besonders gefährdet anzusehen ist.

Auch können Versäumnisse der Vergangenheit so nicht kompensiert werden. Wo kein Schutzmaterial da ist, wo keine Medikamente da sind, kann man Versorgung nicht durch solche Maßnahmen kompensieren.

Die Hausärzte in Nordrhein unterstützen alle notwendigen Maßnahmen der Landesregierung zur Pandemiebekämpfung. Eine Zwangsverpflichtung von Ärztinnen und Ärzten ist nicht notwendig, weil die Kollegenschaft ohnehin eine überwältigende Bereitschaft zeigt, alles Menschenmögliche zur Pandemiebekämpfung zu tun.“

Seit der Einführung des Grundgesetzes kommen die Ärzte ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung zu jeder Zeit freiwillig und mit beispiellosem Einsatz nach. Die Gesetzesänderung in der vorliegenden Form muss verhindert werden, fordert der Hausärzteverband. Die parlamentarischen Vertreter auf Bundes- und Landesebene müssen jetzt und auch zukünftig derartigen Verwaltungsermächtigungen entgegenreten.